GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3.2 -

| **Vorlage 210 /XII.L.** | |
|---|---|
| Datum: | 17.09.2026 |

An den

| | | |
|---|---|---|
| Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft | **Sitzungstag:** | 22.09.2026 |

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

---

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:**

**Anträge auf Befreiung von der Baumschutzsatzung**

---

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Forst- und Landwirtschaft beschließt folgende Befreiung von der Baumschutzsatzung für:

1. Eine Esche und einen Ahorn, Antrag des Grundstückseigentümers Gemarkung Frohngau Flur 12 Flurstück 101, Auf der Kumm 14
2. Drei Rotbuchen und eine Hainbuche, Antrag des Grundstückseigentümers Gemarkung Frohngau Flur 12 Flurstück 133, Auf der Kumm
3. Zwei Kiefern, eine Birke, eine Stieleiche, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Nettersheim Flur 8 Flurstück 296, Alte Burg 12 a
4. Acht Fichten, Antrag des Grundstückseigentümers Gemarkung Bouderath, Flur 2 Flurstück 160, Ahornstraße 4a
5. Sechs Thujen als Heckengruppe, Antrag des Grundstückseigentümers Gemarkung Marmagen, Flur 12 Flurstück 25, Schützenstraße 21
6. Eine amerikanische Eiche, Antrag des Grundstückseigentümers Gemarkung Zingsheim Flur 16 Flurstück 142, Pfalzstraße 47
7. Einen Spitzahorn, Antrag der Gemeinde Nettersheim Gemarkung Frohngau Flur 5 Flurstück 21 (Straßen- und Wegeparzelle), Am Staffenberg
8. Zwei Ulmen, Antrag der Gemeinde Nettersheim Gemarkung Nettersheim Flur 10 Flurstück 265 (Straßen- und Wegeparzelle), Bahnhofstraße

**Begründung:**

**Zu 1:**
Auf dem Grundstück Gemarkung Frohngau Flur 12 Flurstück 101, Auf der Kumm 14 wächst eine Esche und ein Ahorn, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen.

Die Bäume sind beide vital und stehen an der südlichen Grundstücksgrenze in zwei Meter Abstand zum Nachbargrundstück, unmittelbar an der Garagenzufahrt des Nachbarn.
Die Esche ragt weit ins Nachbargrundstück und steht sehr nahe an der vorbeiführenden Straße. Der Überwuchs an der Straße behindert den Durchgangsverkehr besonders der LKW`s. Der Eigentümer hat zudem Sorge, dass die Baumwurzeln die Kanalleitungen beschädigen könnten.
Der Ahorn ist zweistämmig und wächst sehr überhängend und einseitig zum Nachbargrundstück hin. Es besteht die Gefahr, dass es hier zu Schäden an der Fassade und des Pflasterbelages am Nachbargrundstück kommt.

Der Grundstückseigentümer möchte die Bäume durch einen Baumpfleger ggf. nur soweit im Habitus einkürzen, sodass eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen ist. Für den Fall, dass die beiden Bäume ihren optischen und biologischen Wert nach dem Rückschnitt verloren haben sollten, bitte der Grundstückseigentümer darum, die Bäume fällen zu dürfen.

Aus vorgenannten Gründen ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung für die zwei Bäume auszusprechen. Auf eine Ersatzbepflanzung wird aufgrund der ökologischen Vielfalt auf dem Grundstück verzichtet.

**Zu 2:**
Auf dem Grundstück Gemarkung Frohngau Flur 12 Flurstück 133, Auf der Kumm wachsen drei Rotbuchen und eine Hainbuche, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen.

Die vier Buche sind vital, stehen aber sehr dicht nebeneinander in Reihe und Nahe an der Straße „Auf der Kumm". Dadurch, dass die Bäume dicht an der Straße stehen, behindern die Bäume durch den Überwuchs die Zufahrt und Verkehrssicherheit. Der Grundstückseigentümer hat Sorge, dass die Bäume später den Kanal beschädigen könnten, der sich in unmittelbarer Nähe befindet. Die Bäume sind noch recht jung und könnten somit noch ohne größeren Aufwand auf dem Grundstück gefällt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung für die vier Bäume auszusprechen. Als Ersatz ist die Pflanzung von vier ortstypischen Laub- oder Obstbäumen auf einem anderen Grundstück des Eigentümers, das größer als die Parzelle Nr. 133 ist, auszusprechen.

**Zu 3:**
Auf dem Grundstück Gemarkung Nettersheim Flur 8 Flurstück 296, Alte Burg 12a wachsen zwei Kiefern, eine Birke und eine Stieleiche, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen.

Die vier Bäume sind vital und stehen entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze zur Straße „Alte Burg" ausgerichtet. Die Bäume wachsen oberhalb des Hanges und das Grundstück weist in Richtung der Straße „Alte Burg" starke Höhenunterschiede auf. Der Kronenaufbau ist bei den Bäumen teilweise einseitig ausgeprägt, da die Bäume zu eng stehen. Eine große Kiefer wurde durch einen Astbruch oder Rückschnitt des Leittriebes geschwächt, sodass hier später Astbrüche zu befürchten sind.
Laut dem Eigentümer ist hier der Bau eines neuen Gebäudes inkl. Garage geplant. Eine Gründung des Baues ist nur möglich, wenn alle vier Bäume mitsamt Wurzeln entfernt werden.

Aus vorgenannten Gründen ist für die vier Bäume eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Als Ersatz ist eine Pflanzung von vier ortstypischen Laubbäumen nach der Bebauung zu fordern, um einen ökologischen Ausgleich zu schaffen.

**Zu 4:**
Auf dem Grundstück Gemarkung Bouderath, Flur 2 Flurstück 160, Ahornstraße 4a wachsen 8 Fichten, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen in einer Baumreihe.

Die Fichten sind teils vital, teils im Begriff abzusterben und befinden sich auf der nördlichen Grundstücksgrenze, gleich neben einem gemeindlichen Flutgraben. Die Fichten haben Tellerwurzeln und in dem durchfeuchteten Boden vermutlich nicht mehr genügend halt und sind daher durch die Windangriffsfläche der Bäume nicht mehr standsicher. Da sich gleich angrenzend der Spielplatz des Ortes befindet, ist die Sorge des Grundstückseigentümers begründet und die Fichten sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden.

Aus vorgenannten Gründen ist für die 8 Fichten eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Auf eine Ersatzbepflanzung wird aufgrund der ökologischen Vielfalt auf dem Grundstück verzichtet.

**Zu 5:**
Auf dem Grundstück Gemarkung Marmagen, Flur 12 Flurstück 25, Schützenstraße 21 wachsen sechs Thujen (Lebensbäume) als Heckengruppe, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen.

Die Thujahecke wächst mittig auf dem Grundstück im Bereich des Hausgartens und hat bereits eine extreme Breite im Wuchs und Dimensionierung erreicht. Die Nutzung der Gartenfläche ist durch den Aufwuchs stark eingeschränkt. Die Thujahecke ist noch vital, kann aber in dieser Größe keinen starken Rückschnitt vertragen und muss daher sinnvollerweise komplett entfernt werden, um den Garten in dem Bereich wieder nutzbar machen zu können.

Aus vorgenanntem Grund soll daher für die 6 Thujen eine Befreiung von der Baumschutzsatzung ausgesprochen werden. Als Ersatz sollen 3 heimische Laubgehölze als ökologischer Ausgleich gepflanzt werden.

**Zu 6:**
Auf dem Grundstück Gemarkung Zingsheim Flur 16 Flurstück 142, Pfalzstraße 47 wächst eine Amerikanische Eiche, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fällt.

Die Eiche wächst angrenzend an das bestehende Wohnhaus und ist in unmittelbarer Nähe der Terrasse des Grundstückeigentümers im Hausgartenbereich. Der Baum ist grundsätzlich vital, weist aber durch bereits absterbende Äste auf bevorstehende Astbrüche hin. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Schutz von Personen und Eigentum soll der Baum gefällt werden.

Aus vorgenanntem Grund soll daher eine Befreiung von der Baumschutzsatzung ausgesprochen werden. Als Ersatz soll ein heimischer Laub- oder Obstbaum gepflanzt werden.

**Zu 7:**
Auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Frohngau Flur 5 Flurstück 21 (Straßen- und Wegeparzelle), Am Staffenberg wächst ein Spitzahorn (mit der

Baumkatasternummer 10383), der unter den Schutz der Baumschutzsatzung fällt.

Die Grundstückseigentümer des Gebäudes Am Staffenberg 6 planen auf dem benachbarten Grundstück (Parzelle 181) den Neubau eines Einfamilienhauses.
Im Rahmen der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Forst und Landwirtschaft wurde bereits die Fällung eines gemeindlichen Spitzahorns mit der Nr. 10382 auf demselben Grundstück und dem gleichen Zweck genehmigt. Es wurde damals die Fällung von zwei Spitzahörnern beantragt, aber nicht schlüssig von dem Bauherrn begründet, warum beide Bäume zwingend die Bebauung behindern. Es lagen nicht alle Baupläne vor. Nun wurden die Erd- und Kellergeschosspläne des geplanten Neubaus nachgereicht. So wurde dadurch ersichtlich, dass hinter dem Wohnhaus, im Bereich des Kellergeschosses, ein Garagentor im Plan eingezeichnet ist. Der Spitzahorn mit der Nummer 10383 behindert dadurch die mögliche Zufahrt mit einem Kfz hinter das zukünftige Gebäude, sodass die Garage nicht als solche genutzt werden könnte.
Um dem Grundstückseigentümer die geplante Umsetzung des Hausbaues, der bald stattfinden soll, nicht zu behindern muss der Baum leider gefällt werden.

Es wird vorgeschlagen, dem Antrag der Gemeinde Nettersheim auf Fällung des Spitzahorns (Nr. 10383) stattzugeben. Als Ausgleichpflanzung wird eine Ersatzbepflanzung mit einem ortstypischen Laubbaum gefordert.

Die Kosten für die Fällung sind durch den Grundstückseigentümer der Parzelle 181 zu tagen.

**Zu 8:**
Auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Nettersheim Flur 10 Flurstück 265 (Straßen- und Wegeparzelle), Bahnhofstraße wachsen zwei Ulmen, die unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen.

Die Grundstückseigentümer des Gebäudes Höhenweg 2-6 (Eckgrundstück zur Bahnhofstraße) fragen bei der Gemeinde Nettersheim an, ob die zwei Ulmen mit der Baumnummer 03406 und 03407 gefällt werden könnten. Die Bäume sind vital und stehen gleich angrenzend neben einer öffentlichen Bushaltestelle. Bei dem Baum mit der Nummer 03407 ist bereits ein Starkast entfernt worden, der an der Schnittstelle zu einer Faulung führt, ihn schwächt und den Baum sicherlich später in seiner Standsicherheit beeinträchtigen wird.
In unmittelbarer Nähe zu den Bäumen befindet sich eine Terrasse des Antragstellers. Die Baumwurzeln der zwei Bäume verursachen das starke Anheben der Pflastersteine und dadurch extreme Stolperkanten auf der Terrasse. Diese kann dadurch nicht oder nur eingeschränkt von den Bewohnern der Pflegeeinrichtung genutzt werden. Es besteht dadurch erhebliche Stolper- und Unfallgefahr. Ebenso kann eine angrenzende Treppe, die von der Terrasse zum Gartenbereich führt, ebenfalls nur eingeschränkt genutzt werden.
Darüber hinaus besteht die Sorge bei den Anliegern, dass die Wurzeln bereits Kanal und Versorgungsleitungen beeinträchtigen und zukünftig weiter schädigen könnten, da bereits rund um den Kanalschacht, der sich auf der Terrasse befindet, die Pflastersteine extrem (ca. 8 cm) angehoben sind, sodass diese im jetzigen Zustand nicht mehr verkehrssicher ist.

Um die Terrasse wieder instand zu setzten, müsste der komplette Wurzelbereich unter dem Betonpflaster und Tragschicht aufgenommen werden. Dieses würden dazu führen, dass die Standsicherheit der Bäume nicht mehr gegeben wäre. Daher ist die Erneuerung der Terrasse nur möglich, wenn die 2 Ulmen gefällt würden.

Aus sozialer Verantwortung der älteren Mitbürger der Pflegeeinrichtung gegenüber und um die Terrasse von den Bewohnern und Mitarbeiter wieder nutzen zu können wird daher vorgeschlagen, dass dem Antrag der Gemeinde Nettersheim auf Fällung der zwei Ulmen (Nr. 03406 und 03407) stattgegeben wird, sodass die Terrasse vom Pflegezentrum erneuert werden kann. Als Ausgleichpflanzung wird eine Ersatzbepflanzung mit zwei ortstypischen Laubbäumen auf dem Grundstück des Antragstellers (Parzelle 164 oder 272) gefordert.

Die Kosten für die Fällung der zwei Ulmen auf gemeindlichem Grund und Instandsetzung der Terrasse auf dem Grundstück des Antragstellers sind durch den Grundstückseigentümer der Parzelle 164, Höhenweg 2-6 zu tragen. Ebenso müssen mögliche Beschädigungen, die durch die Fällarbeiten entstehen sollten ebenfalls vom Antragsteller übernommen werden.

gez. Crump

_____

Bürgermeister